

Industrie- und Handelskammer · Postfach 1366 · 15203 Frankfurt (Oder)

Stadt Fürstenwalde/Spree
Öffentliche Ordnung und Gewerbe
Herr Wichary
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
	Uta Häusler	-1310	-1391	u.haesler@ihk-ostbrandenburg.de	14.01.2019

Stellungnahme im Anhörungsverfahren zur ordnungsbehördlichen Verordnung 2019 zur Regelung der Sonntagsöffnungszeiten

Sehr geehrter Herr Wichary,

vielen Dank für die Beteiligung zur Vorbereitung Ihrer ordnungsbehördlichen Verordnung für das Jahr 2019.

Neben der neuen Regelungen des § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 des Brandenburger Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1-3 des BbgLÖG (VV BbgLÖG) am 16. Mai 2018 bekanntgegeben.

Auf der Grundlage dieser beiden Rechtsgrundlagen baten Sie die IHK Ostbrandenburg um Stellungnahme zu drei benannten Veranstaltungen im Stadtgebiet, die Anlassbezug für die ordnungsbehördliche Verordnung in Fürstenwalde sind und somit die Grundlage für die Freigabe der Sonntagsöffnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG.

Wir kennen diese drei Veranstaltungen bereits seit einigen Jahren und können die Tradition bestätigen. Die Anzahl der Gäste dieser drei Höhepunkte wurde bisher nicht erfasst, ist jedoch unserer Ansicht nach zu differenzieren. Das Stadtfest wie auch der Weihnachtsmarkt bieten den Einwohnern der Stadt und weit darüber hinaus zahlreichen Gästen der Stadt ein umfangreiches Unterhaltungsprogramm. Unseres Erachtens sind diese beiden Veranstaltungen geeignet eine Sonntagsöffnung am 19. Mai 2019 sowie am 15. Dezember 2019 für das gesamte Stadtgebiet zu begründen.

Der traditionelle Handwerker- und Bauernmarkt erfüllt die Kriterien des besonderen Ereignisses, hat jedoch ein wesentlich kleineres Veranstaltungsgebiet und eine geringere Strahlkraft in das Umland als das Stadtfest und der Weihnachtsmarkt. Für den Handwerker- und Bauernmarkt empfehlen wir eine räumliche Begrenzung auf das Innenstadtgebiet.

Die IHK Ostbrandenburg hat bisher keine Kenntnisse, dass Arbeitnehmerrechte in Fürstenwalder Unternehmen, insbesondere zu Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen, missachtet wurden.

Wir empfehlen für die Grundlage künftiger ordnungsbehördlicher Verordnungen eine Erfassung der Kunden- und Gästeströme durch die Veranstalter dokumentieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Uta Häusler
Referentin Handel